

ENTSCHEIDUNG DER SCHIEDSKOMMISSION

Equinor ASA v. Klaus Schulz

Verfahrensnr. DEU2022-0021

1. Die Parteien

Der Beschwerdeführer ist Equinor ASA, Norwegen, vertreten durch Valea AB, Schweden.

Der Beschwerdegegner ist Klaus Schulz, Deutschland.

2. Domainname, Register und Registrierstelle

Das Register des streitigen Domainnamen <equinor.eu> ist das European Registry for Internet Domains („EURid“ oder das „Register“). Der streitige Domainname ist bei EURid vzw registriert. Der streitige Domainname ist bei Domainers Registrar AG registriert.

3. Verfahrensablauf

Die Beschwerde wurde bei dem WIPO Arbitration and Mediation Center (dem „Zentrum“) am 30. Juni 2022 eingereicht.

Am 30. Juni 2022 sandte das Zentrum eine Bitte um Bestätigung der Registrierungsdaten hinsichtlich des streitigen Domainnamens per E-Mail an das Register. Am 4. Juli übermittelte das Register seine Antwort per E-Mail an das Zentrum, in dem es die Identität des Inhabers des streitigen Domainnamens sowie dessen Kontaktdaten offenlegte, welche von der in der Beschwerde genannten Beschwerdegegner und dessen Kontaktdaten abwichen. Am 8. Juli 2022 sandte das Zentrum eine Mitteilung per E-Mail an den Beschwerdeführer, in dem es die vom Register offen gelegten Informationen hinsichtlich des Domainnameninhabers und seiner Kontaktdaten bereitstellte und ihn aufforderte, eine nachgebesserte Beschwerde einzureichen. Der Beschwerdeführer reichte am 8. Juli 2022 eine Nachbesserung zur Beschwerde ein.

Das Zentrum stellte fest, dass die Beschwerde zusammen mit der nachgebesserten Beschwerde den formellen Voraussetzungen der Regeln für die Alternative Streitbeilegung in .eu-Domainnamenstreitigkeiten (die „ADR-Regeln“) und den Ergänzenden Regeln der Weltorganisation für Geistiges Eigentum für .eu-Domainnamenstreitigkeiten (die „Ergänzenden Regeln“) entspricht.

In Übereinstimmung mit den ADR-Regeln, Paragraph B(2), wurde die Beschwerde dem Beschwerdegegner vom Zentrum förmlich übermittelt und das Verfahren am 11. Juli 2022 eingeleitet. Gemäß den ADR-Regeln, Paragraph B(3), endete die Frist für die Beschwerdeerwiderung am 24. August 2022. Der

Beschwerdegegner reichte keine Beschwerdeerwiderung ein. Am 25. August 2022 teilte das Zentrum demzufolge die Säumnis des Beschwerdegegners mit. Am 13. und 20 Juli. und 26. August 2022 reichte Domainers Registrar AG, eine E-Mail ein.

Das Zentrum ernannte Peter Burgstaller am 2. September 2022 als einköpfige Schiedskommission. Die Schiedskommission stellt fest, dass sie ordnungsgemäß ernannt wurde. Die Schiedskommission hat eine Annahmeerklärung und Erklärung der Unabhängigkeit, wie vom Zentrum zwecks Übereinstimmung mit den ADR-Regeln, Paragraph B(5), vorgeschrieben, abgegeben.

4. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist ein weltweit tätiger und börsennotierter Energiekonzern mit Headquarter in Norwegen und zahlreichen Niederlassungen in anderen Ländern. Im Jahr 2018 hat der Beschwerdeführer seinen Firmennamen von STATOIL in EQUINOR geändert (Annex C und D der Beschwerde) und im Zuge dieser Umfirmierung auch zahlreiche Schutzrechte zum Zeichen EQUINOR angemeldet und registriert.

Der Beschwerdeführer ist insbesondere Inhaber zahlreicher Wortmarken EQUINOR sowie Wort-Bildmarken, die das Zeichen EQUINOR als prägenden Bestandteil der Marke aufweisen, und zwar rund um den Globus, unter anderem in der Europäische Union, Großbritannien, Norwegen, die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan und China. Diese Marken wurden seit Februar 2018 im Zuge der Umfirmierung angemeldet und sind auch größtenteils registriert (Annex E und F der Beschwerde).

Zudem ist der Beschwerdeführer (oder seine Tochtergesellschaften) unter anderem auch Inhaber der Domainnamen <equinor.com>, <equinor.info>, <equinor.me>, und <equinor.org> sowie zahlreicher weiterer equinor-Domainnamen unter den verschiedensten country-code Top-Level Domains wie beispielsweise ".at", ".de", ".ca", ".ch", ".cn", ".de", ".jp", ".no", ".ru", ".uk", oder ".us" (Annex G der Beschwerde).

Der streitige Domainnamen <equinor.eu> wurde am 18. September 2019 registriert (Annex A der Beschwerde) und ist nicht aktiv.

5. Parteivorbringen

A. Beschwerdeführer

Der streitige Domainname <equinor.eu> ist identisch oder verwechselbar mit dem Zeichen EQUINOR an dem der Beschwerdeführer zahlreiche Rechte nach nationalem Recht und Gemeinschaftsrecht hat, vor allem Rechte aus der Anmeldung und Registrierung zahlreicher Wort- und Wortbildmarken rund um den Globus.

Der Beschwerdegegner hat zudem keine Rechte oder legitime Interessen am streitigen Domainnamen: Der Beschwerdegegner ist nicht unter dem streitigen Domainnamen allgemein bekannt und ist in keiner Weise mit dem Beschwerdeführer verbunden, verwandt, lizenziert oder anderweitig berechtigt, die EQUINOR-Marke in Verbindung mit einer Website, einem Domainnamen oder für andere Zwecke zu verwenden. Der Beschwerdegegner verwendet den streitigen Domainnamen nicht im Zusammenhang mit einer legitimen nichtkommerziellen oder fairen Nutzung ohne die Absicht, einen kommerziellen Gewinn zu erzielen, ist nicht allgemein unter dem streitigen Domainnamen bekannt und hat keine Marken- oder Dienstleistungsmarkenrechte an diesem Namen oder dieser Marke erworben. Der Beschwerdegegner verwendet den streitigen Domainnamen auch nicht im Zusammenhang mit einem redlichen Angebot von Waren oder Dienstleistungen.

Der streitige Domainname wurde am 18. September 2019 registriert, also eineinhalb Jahre nach der Ankündigung der Namensänderung des Beschwerdeführers von STATOIL in EQUINOR im Frühjahr 2018. Der Beschwerdegegner hat den streitigen Domainnamen in bösgläubiger Absicht registriert.

Der streitige Domainname wurde zudem auch in bösgläubiger Absicht benutzt indem Weiterleitungen auf andere Firmen erfolgen oder pop-up Fenster für Viruswarnungen gezeigt bzw Pay-Per-Click-Links angeboten werden und Werbung für ein Casino gemacht wird.

B. Beschwerdegegner

Der Beschwerdegegner hat keine Beschwerdeerwiderung eingereicht.

6. Entscheidungsgründe

Um im in einem ADR-Verfahren zu obsiegen, muss der Beschwerdeführer gemäß Paragraph B(11)(d)(1) der ADR-Regeln nachweisen:

- (i) dass der Domainname mit einem Namen identisch oder verwechselbar ist, für den Rechte bestehen, die nach nationalem Recht eines Mitgliedsstaats und/oder EU-Recht anerkannt oder festgelegt sind, und, entweder
- (ii) der Domainname vom Beschwerdegegner ohne Rechte oder berechnigte Interessen an demselben registriert, oder
- (iii) der Domainname in bösgläubiger Absicht registriert wurde oder benutzt wird.

A. Identisch oder verwechselbar mit einem Namen, für den Rechte bestehen, die nach nationalem Recht eines Mitgliedsstaats und/oder Gemeinschaftsrecht anerkannt oder festgelegt sind

Der Beschwerdeführer hat nach Ansicht der Schiedskommission ohne Zweifel ausreichende Beweise vorgelegt, die belegen, dass er Rechte am Zeichen EQUINOR hat. Vor allem hat der Beschwerdeführer dargelegt, dass er zahlreiche Markenrechte sowohl nach nationalem Recht eines Mitgliedsstaats als auch nach Gemeinschaftsrecht hat (z.B. European Union Trademark für EQUINOR (Nummer 17900772) registriert am 18. Januar 2019).

Der streitige Domainname <equinor.eu> ist identisch mit der vom Beschwerdeführer registrierten Marke EQUINOR, zumal bei der Prüfung der Ähnlichkeit/Identität eines Zeichens mit einem Domainname die Top-Level Domain außer Betracht zu bleiben hat.

Nach Ansicht der Schiedskommission erfüllt die Beschwerde daher die Anforderungen nach Paragraph B(11)(d)(1)(i) der ADR-Regeln, wonach der streitige Domainnamen identisch mit dem Namen EQUINOR ist, an dem der Beschwerdeführer Rechte nach nationalem Recht eines Mitgliedsstaats und Gemeinschaftsrecht hat.

B. Rechte oder berechnigte Interessen

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich für die Schiedskommission zudem auch kein Umstand, aus denen der Beschwerdegegner Rechte oder berechnigte Interessen am streitigen Domainnamen ableiten könnte. Der Beschwerdeführer hat dem Beschwerdegegner auch keine Rechte an diesem Zeichen eingeräumt beziehungsweise der Beschwerdegegner hat auch keine Rechte am streitigen Domainnamen behauptet, im Gegenteil: Er hat überhaupt keine Beschwerdeerwiderung eingereicht, weshalb für die Schiedskommission kein Anhaltspunkt für Rechte oder berechnigte Interessen am streitigen Domainnamen zugunsten des Beschwerdegegners erkennbar sind.

Die Schiedskommission ist daher der Ansicht, dass dem Beschwerdegegner am streitigen Domainnamen weder Rechte noch berechnigte Interessen zustehen/zukommen, weshalb der Beschwerdeführer die Voraussetzungen nach Paragraph B(11)(d)(1)(ii) der ADR-Regeln erfüllt hat.

C. Bösgläubige Registrierung oder bösgläubige Benutzung

Einer weiteren Prüfung dahingehend, ob der streitige Domainname zudem auch noch bösgläubig registriert wurde oder benutzt wird, bedarf es nicht, weil Art 21 Abs 1 VO (EG) Nr. 874/2004 beziehungsweise Paragraph B(11)(d)(1)(i)-(iii) ADR-Regeln entweder keine Rechte oder legitime Interessen einerseits oder Bösgläubigkeit andererseits fordert.

Nur der Vollständigkeit halber sei aber an dieser Stelle angemerkt, dass es für die Schiedskommission kaum vorstellbar ist, dass der Beschwerdegegner von der Existenz des Beschwerdeführers und dessen Markenrechte, im Zeitpunkt der Registrierung der streitigen Domain, keine Kenntnis hatte und daher auch bösgläubig handelte: dies einerseits aufgrund der allgemeinen Bekanntheit des Beschwerdeführers im Besonderen in Europa und andererseits aufgrund der intensiven Internetpräsenz des Beschwerdeführers mit seinen zahlreichen einschlägigen Domainregistrierungen.

Es bestehen für die Schiedskommission daher auch keine Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer das Vorliegen der Voraussetzungen nach Paragraph B(11)(d)(1)(iii) der ADR-Regeln nachgewiesen hat.

7. Entscheidung

Aus den vorgenannten Gründen ordnet die Schiedskommission in Übereinstimmung mit Paragraph B(11) der ADR-Regeln an, dass der Domainname <equinor.eu> auf den Beschwerdeführer zu übertragen ist.

/Peter Burgstaller/

Peter Burgstaller

einköpfige Schiedskommission

Datum: 22. September 2022

English summary:

In accordance with Paragraphs B(12)(i) of the ADR Rules and 14 of the WIPO Supplemental Rules for the ADR Rules, below is a brief summary in English of WIPO Decision No. [DEU2022-0021](#):

1. The Complainant is Equinor ASA of Norway, and the Respondent is Klaus Schulz of Germany.
2. The disputed domain name is <equinor.eu>. The disputed domain name was registered on September 18, 2019, with Domainers Registrar AG and currently resolves to an inactive website.
3. The Complaint was filed in German on June 30, 2022, and the Respondent did not file a response. The Panel, Peter Burgstaller, was appointed on September 2, 2022.
4. The Complainant has *inter alia* an European Union Trademark for EQUINOR (Registration Number 17900772) registered on January 18, 2019.
5. Pursuant to Article 21(1) of the Commission Regulation (EU) No. 874/2004 and Paragraph B(11)(d)(1)(i)-(iii) of the ADR Rules, the Panel finds that:
The disputed domain name is identical to a name in respect of which a right or rights are recognized or established by national law of a Member State and / or Community law.
The Respondent has no rights to or legitimate interests in the disputed domain name.
Moreover, the Respondent has registered and used the disputed domain name in bad faith.
6. In accordance with Paragraph B(11) of the ADR Rules the Panel decides that the disputed domain name be transferred to the Complainant.